



# Amtliche Bekanntmachungen der Fachhochschule Nordhausen

15. Januar 2014

Nr. 1/2014

Inhalt	Seite
1 Änderung zur Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Innovations- und Changemanagement an der Fachhochschule Nordhausen	2
2 1. Änderung der Studienordnung für den Masterstudiengang Therapeutische Soziale Arbeit an der Fachhochschule Nordhausen	4

Herausgeber:  
Präsident der Fachhochschule Nordhausen  
Weinberghof 4  
99734 Nordhausen

Die Amtlichen Bekanntmachungen sind über das Referat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zu beziehen. Sie stehen auch als Download im pdf-Format im Internet ([www.fh-nordhausen.de/amtliche-bekanntmachungen.html](http://www.fh-nordhausen.de/amtliche-bekanntmachungen.html)) zur Verfügung.

# **Änderung der Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Innovations- und Changemanagement an der Fachhochschule Nordhausen**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), und § 9 Abs. 1 Nr. 10 der Grundordnung der Fachhochschule Nordhausen (Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums Nr. 12/2007, S. 299), geändert durch die Erste Ordnung zur Änderung der Grundordnung der Fachhochschule Nordhausen vom 24. April 2013 (Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums Nr. 4/2013, S. 143), erlässt die Fachhochschule Nordhausen folgende Satzung zur Änderung der Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Innovations- und Changemanagement an der Fachhochschule Nordhausen vom 20. Juli 2012 (Amtliche Bekanntmachungen der Fachhochschule Nordhausen Nr. 11/2012, S. 2). Der Fachbereichsrat Wirtschafts- und Sozialwissenschaften hat die Änderung am 4. Dezember 2013 beschlossen. Die Satzung wurde durch den Präsidenten am 12. Dezember 2013 genehmigt.

## **Artikel 1 Änderung der Studienordnung**

Die Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Innovations- und Changemanagement an der Fachhochschule Nordhausen vom 20. Juli 2012 (Amtliche Bekanntmachungen der Fachhochschule Nordhausen Nr. 11/2012, S. 2) wird wie folgt geändert:

§ 3 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 3 Zulassung zum Studium

(1) Es gelten die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen gemäß der Immatrikulationsordnung der Fachhochschule Nordhausen sowie die nachfolgenden Vorschriften.

(2) Zulassungen für Studienanfänger sind zum Wintersemester und zum Sommersemester möglich. Der Studienbeginn zum Wintersemester wird empfohlen

(3) Die Bewerbung um die Zulassung im Masterstudiengang Innovations- und Changemanagement ist beim Prüfungsausschuss des Studienganges einzureichen; dieser regelt die Einzelheiten des Bewerbungsverfahrens.

(4) Als Zulassungsvoraussetzung ist ein qualifizierter Abschluss gem. Absatz 5 eines ersten berufsqualifizierenden Studiums mit einem betriebswirtschaftlichen Schwerpunkt oder eines nach Inhalt, Umfang und Ausrichtung vergleichbaren Studiums im Umfang von mindestens 180 ECTS-Credits nachzuweisen. In den Bachelorstudiengängen Sozialmanagement, Internationale Betriebswirtschaft/International Business, Betriebswirtschaftslehre/Business Administration sowie im Bachelorstudiengang Öffentliche Betriebswirtschaft/Public Management der Fachhochschule Nordhausen können solche Abschlüsse erworben werden. Abweichend von Satz 1 können auch Bewerber mit anderen Studienschwerpunkten unter der Auflage zugelassen werden, dass sie fehlende betriebswirtschaftliche Module aus Bachelorstudiengängen nachholen. Die nachzuholenden Module legt der Prüfungsausschuss nach Maßgabe der Zugangsqualifikation und unter Berücksichtigung der Ziele des Studiums im Einzelfall fest. Diese Zusatzmodule werden mit Note und ECTS-Credits als zusätzlich erbrachte Leistung im Zeugnis ausgewiesen.

(5) Ein qualifizierter Studienabschluss liegt vor, wenn das Studium mindestens mit der Gesamtnote „gut“ oder der Gesamtnote „B“ abgeschlossen wurde. Ist der Nachweis des Studienabschlusses aus Gründen, die der Bewerber nicht zu vertreten hat, bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist nicht beizubringen, kann eine Zulassung unter der Voraussetzung erfolgen, dass der Nachweis über den qualifizierten Studienabschluss oder über als gleichwertige anzuerkennende Studien- und Prüfungsleistungen spätestens binnen einer vom Prüfungsausschuss festzusetzenden Frist geführt wird.

(6) Für Studierende, deren Muttersprache eine andere Sprache als Deutsch ist und die ihre Hochschulzugangsberechtigung und/oder ihren ersten Studienabschluss nicht in deutscher Sprache absolviert haben, ist der Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse durch das DSH-2 Zeugnis (Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber – German Language Examination for Admission of Foreign Students) oder eine durchschnittliche Punktzahl von 4 in jeder Fertigkeit im Test „Deutsch als Fremdsprache“ (TestDAF) oder ein Deutsches Sprachdiplom (Stufe II) der Kultusministerkonferenz (DSD II) weitere Zulassungsvoraussetzung.

(7) Über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen gemäß Absätze 4 und 6 und über die Zulassung der Bewerber entscheidet der Prüfungsausschuss des Studienganges auf Basis der Bewerbungsunterlagen. Der Prüfungsausschuss des Studienganges entscheidet auch über die zu erteilenden Auflagen gemäß Absatz 4. Er kann weitere Auflagen erteilen, soweit dies erforderlich ist, um die Ziele des Studiums zu erreichen.

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Nordhausen in Kraft.

Nordhausen, 12. Dezember 2013

gez. Wagner

Der Präsident  
Fachhochschule  
Nordhausen

gez. Zahradnik

Der Dekan  
Fachbereich Wirtschafts-  
und Sozialwissenschaften

# **1. Änderung der Studienordnung für den Masterstudiengang Therapeutische Soziale Arbeit an der Fachhochschule Nordhausen**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), und § 9 Abs. 1 Nr. 10 der Grundordnung der Fachhochschule Nordhausen (Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums Nr. 12/2007, S. 299), geändert durch die Erste Ordnung zur Änderung der Grundordnung der Fachhochschule Nordhausen vom 24. April 2013 (Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums Nr. 4/2013, S. 143), erlässt die Fachhochschule Nordhausen folgende Satzung zur Änderung der Studienordnung für den Masterstudiengang Therapeutische Soziale Arbeit an der Fachhochschule Nordhausen vom 23. Juli 2013 (Amtliche Bekanntmachungen der Fachhochschule Nordhausen Nr. 10/2013, S. 2). Der Fachbereichsrat Wirtschafts- und Sozialwissenschaften hat die Änderung am 8. Januar 2014 beschlossen. Die Satzung wurde durch den Präsidenten am 14. Januar 2014 genehmigt.

## **Artikel 1 Änderung der Studienordnung**

Die Studienordnung für den Masterstudiengang Therapeutische Soziale Arbeit an der Fachhochschule Nordhausen vom 23. Juli 2013 (Amtliche Bekanntmachungen der Fachhochschule Nordhausen Nr. 10/2013, S. 2) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 4 Satz 1 wird „Note 2,2“ durch „Note 2,0“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 5 Satz 1 wird „Note 2,2“ durch „Note 2,0“ ersetzt.

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Nordhausen in Kraft.

Nordhausen, 14. Januar 2014

gez. Wagner

Der Präsident  
Fachhochschule  
Nordhausen

gez. Zahradnik

Der Dekan  
Fachbereich Wirtschafts-  
und Sozialwissenschaften